

erreicht, daß die Schöffen sich ihrer Gleichberechtigung bewußt werden, daß sie die ihnen noch anhaftenden Hemmungen verlieren und daß sich dadurch auch ihre Mitwirkung entscheidend verbessert. Der nächste Schritt ist dann, einen der Schöffen als Berichterstatter für die Beratung zu bestimmen; dadurch ist er gezwungen, der Verhandlung besonders aufmerksam zu folgen und sich entsprechende Notizen zu machen. Die Aufzeichnungen beider Schöffen entlasten auch den Vorsitzenden. Zwar befreien sie ihn nicht von der Notwendigkeit eigener Aufzeichnungen, aber sie ermöglichen ihm eine Kontrolle seiner Notizen und erleichtern es ihm, unmittelbar nach der Hauptverhandlung das Protokoll zu überprüfen. Er kann, ohne sich allein auf sein Gedächtnis und seine eigenen Notizen stützen zu müssen, offenbare Unrichtigkeiten oder Auslassungen mit Hilfe der Niederschriften der Schöffen richtigstellen. Das ist im Hinblick auf § 230 StPO von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Andererseits lernen die Schöffen durch eigene Aufzeichnungen erkennen, welche Probleme für die Entscheidung der Strafsache von Wichtigkeit sind. Aus der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden in der Urteilsberatung wird sich allmählich ein Austausch von Rechtsauffassungen entwickeln, der ebenfalls der Rechtsprechung und ihrer ständigen Verbesserung dienen wird.

Auf diese Aufgabe müssen die Schöffen aber vorbereitet werden. In einer Vorbesprechung müssen die Vorsitzenden der Kammern und Senate die Schwerpunkte des Verhandlungsstoffs herausarbeiten und die Schöffen damit bekannt machen. Eine solche Vorbesprechung dient aber auch den Berufsrichtern, weil sie hierzu die Akten bis auf das kleinste Detail studieren müssen und damit ihre eigene Vorbereitung für die Verhandlung entscheidend verbessern werden.

Schließlich ist es erforderlich, daß den Schöffen in der Verhandlung und in der Urteilsberatung ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozeßordnung zur Verfügung steht. Sie müssen in jeder Lage der Verhandlung und auch in der Urteilsberatung die Möglichkeit haben, sich im Gesetz zu orientieren bzw. ihre eigene Rechtsauffassung zu überprüfen. Während meiner richterlichen Tätigkeit in Leipzig war es üblich,

daß auf dem Verhandlungstisch vor dem Platz eines jeden Schöffen sowohl das Strafgesetzbuch als auch die Strafprozeßordnung lag. Das sollte auch künftig selbstverständlich sein und nicht etwa infolge falsch verstandener Sparsamkeit unterbleiben.

Ebenso wichtig ist die aktive Beteiligung der Schöffen im Zivilprozeß. Die Lebensvorgänge, die solchen Streitfällen zugrunde liegen, wie Ehe- und Mietstreitigkeiten, Unterhaltsfragen usw., werden von den Schöffen lebensnäher und unvoreingenommener betrachtet, und sie werden auch mitunter einen dem Verständnis der recht-suchenden Werk-tätigen angemesseneren Ton finden als die Berufsrichter. Diese Erfahrung sollte ebenfalls nicht ungenutzt bleiben, denn die Bedeutung der Gleichberechtigung der Schöffen als Richter besteht ja gerade darin, daß sie die unmittelbare Verbindung des Gerichts zu den Werk-tätigen herstellen.

Im Zivilprozeß liegt — anders als im Strafprozeß — das Schwergewicht auf der Auswertung der Beweis-anträge der Parteien; auf Grund ihrer Schriftsätze formuliert das Gericht seine den Prozeßstoff klärenden Beweisbeschlüsse. In einer engen Zusammenarbeit zwischen Vorsitzenden und Schöffen wird es möglich werden, die immer noch vorhandenen formalen Auf-fassungen vom Zivilprozeß zu beseitigen und den tatsächlichen Lebenserscheinungen mehr Rechnung zu tragen. Dazu ist notwendig, daß die Schöffen die Schriftsätze der Parteien selbst eingehend studieren und sich nicht nur durch den Vorsitzenden über ihren Inhalt unterrichten lassen. Sie müssen ihnen das für eine lebensnahe Entscheidung wesentliche Vorbringen entnehmen und ihre Rechtsansicht mit dem Vorsitzenden entsprechend auswerten. Das so erzielte Ergebnis wird von den Werk-tätigen in vollem Umfange anerkannt werden.

Ich habe die feste Überzeugung, daß unsere Schöffen bereit und in der Lage sind, bei richtiger Anleitung und Hilfe die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Hilfe und Anleitung zu geben, ist die Pflicht, aber auch die vornehmste Aufgabe der Vorsitzenden der Kammern und Senate, die mit den Schöffen in der täglichen Arbeit verbunden sind.

Über den Stand der Vorbereitungen zur Schöffenwahl

i

Da die Vorschläge der Parteien und Massenorganisa-tionen für die Kandidaten zu den Schöffenwahlen bis zum 22. Februar 1955 bei den Wahlausschüssen einge-reicht werden mußten, stand für die Auswahl der Kandidaten nur ein verhältnismäßig kurzer Zeit-raum zur Verfügung. In Anbetracht der Bedeu-tung gerade dieses Abschnitts in der Vorbereitung zur Schöffenwahl galt es, die Zeit zu nutzen und sofort mit der Arbeit zu beginnen. Im Bezirk Karl-Marx-Stadt versuchten wir, durch eine erweiterte In-strukteur-tätigkeit, durch Verallgemeinerung guter Bei-spiele und durch Veröffentlichungen in der Presse die Einhaltung dieses Termins zu gewährleisten und den Parteien und Massenorganisationen bei der Auswahl der Kandidaten die Verwertung der Erfahrungen zu ermög-lichen, die sie bei der letzten Schöffenwahl und in der vergangenen Wahlperiode sammeln konnten.

Am 24. Januar 1955 konstituierte sich der Bezirks-wahlausschuß. In dieser Sitzung wurde die Zahl der für das Bezirksgericht zu wählenden Schöffen festgesetzt. Zugleich wurde der Bezirksausschuß der Nationalen Front auf gef ordert, entsprechende Vorschläge bis zum 22. Februar 1955 einzureichen, und es wurde ihm empfohlen, bei den Vorschlägen die soziale Zusammen-setzung der Bevölkerung des Bezirks zu berück-sichtigen, so daß etwa 50 Prozent Arbeiter, 10 Prozent Larfdarbeiter, Genossenschaftsbauern, Traktoristen und Einzelbauern, 5 Prozent Handwerker, 5 Prozent Ange-hörige der Intelligenz, 10 Prozent Hausfrauen und Rentner und 20 Prozent Angestellte als Schöffen vor-geschlagen werden, von denen mindestens 30 Prozent Frauen sind.

Der Bezirkswahlausschuß beschloß, die Kreiswahl-ausschüsse durch seine Mitglieder persönlich anzuleiten und zu beraten. Dabei entfielen auf die einzelnen Mit-glieder je acht Kreise. Der Vertreter der Nationalen Front übernahm die Anleitung der Kreis-ausschüsse der Nationalen Front. Die Anleitung erfolgte in der Zeit vom 31. Januar bis 8. Februar 1955. Der Bezirksstaatsanwalt als Mitglied des Bezirkswahlausschusses übernahm es, die bereits am 26. Januar 1955 beim Rat des Bezirks aus allen Kreisen zusammenkommenden Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz auf die Be-deutung der Schöffenwahlen hinzuweisen und ihnen ihre Aufgaben auf diesem Gebiet zu erläutern. Der Bezirksausschuß der Nationalen Front führte seiner-seits mit den Parteien und Massenorganisationen des Bezirks am 26. Januar 1955 eine Besprechung durch, in der die Einzelheiten der Schöffenwahl und ihre Durch-führung besprochen wurden. Bei dieser Gelegenheit gab der Direktor des Bezirksgerichts einen Bericht über die vergangene Wahlperiode und die Tätigkeit der Schöf-fen und nannte namentlich einige Schöffen, die auf Grund ihrer vorbildlichen Tätigkeit für eine Wieder-wahl besonders geeignet sind. Ein gleicher Bericht wurde auch dem Bezirkswahlausschuß erstattet.

Inzwischen hatten die Mitglieder des Bezirkswahl-ausschusses die ihnen zugewiesenen Kreise aufgesucht. Ihre Erfahrungen konnten in der Sitzung vom 7. Fe-bruar 1955 ausgewertet werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß in den Kreisen ebenfalls schnell ge-arbeitet worden war und die Einhaltung der Termine gewährleistet zu sein schien. Einzelne Mängel waren nach Hinweisen durch die Mitglieder des Bezirkswahl-ausschusses an Ort und Stelle behoben worden. Einige